

Die neue GAP 2023 – 2027



Grünlandspezifisches und Tierwohl für

Der vierte Teil der Artikelserie zur GAP 2023 – 2027 beschäftigt sich mit Konditionalität und ÖPUL2023-Maßnahmen, die Grünland betreffen und zeigt auf, mit welchen ÖPUL2023-Maßnahmen Tierwohl bei der Haltung von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Neuweltkamelen unterstützt werden soll.



DI Elisabeth Kerschbaumer

Tel. 05 0259 22111

elisabeth.kerschbaumer@lk-noe.at

Grünland zu erhalten ist Klimaschutz. Diese Aufgabe fördern der GLÖZ 1- und der GLÖZ 2-Standard im Rahmen der Konditionalität. Die Kon-

ditionalität umfasst jene Bestimmungen, die alle MFA-Antragsteller einzuhalten haben. Auf die Erhaltung besonders wertvoller und seltener Grünlandlebensräume und damit auf Biodiversitätsförderung zielt der GLÖZ 9-Standard ab. Speziell Tierhalter unterliegen auch gesetzlichen Regelungen zum Tierschutz, zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit und dem Hormonanwendungsverbot.

Artikelserie GAP 2023 – 2027

- ▶ **1. Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell bleibt“: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
- ▶ **2. Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7, ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen: UBB, Bio und Erosionsschutz.
- ▶ **3. Teil, Juni 2022:** Biodiversität: GLÖZ 8 und Biodiversitätsflächen in UBB und Bio
- ▶ **4. Teil, Juli 2022:** Grünland und Tierwohl für RGVE: GLÖZ 1, 2 und 9; ÖPUL-Maßnahmen Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, Weide und Stallhaltung Rinder

Aufgepasst

Die hier vorgestellten Regelungen wurden seitens der Europäischen Kommission noch nicht genehmigt. Sie gelten daher vorbehaltlich der Genehmigung und können sich noch ändern.

Hintergründe und Zusammenhänge in aller Kürze



Grünland speichert Kohlenstoff – daher auch die Bezeichnung als Kohlenstoffsенke. Der Humusgehalt und damit der Kohlenstoffgehalt von Grünland sind meist deutlich höher als jener von Ackerflächen. Ein Umbruch von Grünland setzt durch die Mineralisierung des Humus Kohlendioxid frei – ein Treibhausgas. Grünlanderhaltung ist daher Klimaschutz!



Die Artenvielfalt im Grünland hängt wesentlich vom Mähregime ab. Je häufiger und früher gemäht wird, umso artenärmer das

Grünland. Extensive Grünlandlebensraumtypen wie Trockenrasen, Feuchtwiesen,... stellen gefährdete Lebensräume dar. Sie sind oft schwer zu bewirtschaften und liefern wenig Ertrag. Für die Biodiversität sind sie Hotspots und ihre Erhaltung ist von unschätzbarem Wert.



In Österreich gelten strenge Tierschutzstandards. Dennoch fordern Konsumenten mehr Tierwohl. Mehr Tierwohl hat seinen Preis. ÖPUL-Maßnahmen bieten für Weidehaltung und Haltung auf Stroh Abgeltungen an.



Foto: Andreas Scheik/LK NÖ

GLÖZ 1 – Österreichweite Grünlanderhaltung

Im Vergleich zum Referenzjahr 2018 dürfen in der neuen GAP-Periode österreichweit maximal fünf Prozent des Grünlandes in Acker oder Dauerkulturen umgewandelt werden. Sollte eine Abnahme von vier Prozent erreicht werden – was nicht zu erwarten ist – braucht jede weitere Grünlandumwandlung eine Genehmigung. Ähnliche Bestimmungen gab es auch in den letzten GAP-Perioden.

GLÖZ 2 – Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

Alle bewirtschafteten Moorflächen und Schwarzerdeböden aus dem Feuchtgebietsinventar und der digitalen Bodenkarte eBOD sollen geschützt werden. Ein eigener GIS-Layer wird ihre Lage zeigen.

Als Schutzmaßnahmen gelten

- kein Abbrennen und Abbau von Torf
- keine Neuanlage von Entwässerungen, Instandsetzung bestehender ist erlaubt
- keine geländeverändernden Grabungen oder Anschüttungen
- kein Grünlandumbruch, keine Umwandlung von Grünland in Acker oder Dauerkulturen; Grünlanderneuerung ohne Pflug oder Tiefenlockerer und vorheriger Meldung an die AMA

Raufutterverzehr

GLÖZ 9 – Erhalt umweltsensibler Natura 2000-Grünlandlebensraumtypen

Als umweltsensibel gelten neben Almflächen 25 verschiedene seltene, besonders gefährdete Grünlandlebensraumtypen. Die flächenstärksten in Niederösterreich sind Brenndolden-Auenwiesen, die hauptsächlich entlang der March vorkommen. Weitere Beispiele sind Bergmähwiesen und kalkreiche Niedermoore.

Im AMA-GIS sind diese Lebensraumtypen auch derzeit schon unter „Naturschutz“/„Natura 2000“/„besondere Lebensraumtypen“ einblendbar.

Diese Alm- und Grünlandflächen dürfen nicht umgebrochen oder in Acker- oder Dauerkultur umgewandelt werden.

ÖPUL 2023-Maßnahmen für Grünland und das Tierwohl

ÖPUL-Maßnahmen verfolgen Umweltziele, gelten Ertragsentgänge und Mehraufwendungen, die mit den ÖPUL-Auflagen einhergehen, ab und müssen strenger als Konditionalitäten sein. Eine Teilnahme ist freiwillig! Alle ÖPUL 2023-Maßnahmen für Grünlandflächen verfol-

gen das Ziel der Förderung der Biodiversität. Klimaschutz und Schutz von Oberflächen- und Grundwasser gehen zusätzlich einher.

Klimafreundliche Tierhaltung und mehr Tierwohl sind das Ziel der Weide- und Stallhaltungsmaßnahme.

UBB und Bio – Klimaschutz durch Grünlanderhalt

Die biodiversitätsfördernden Aspekte von UBB und Bio – Biodiversitätsflächen – wurden bereits in der Juniausgabe vorgestellt. Als Klimaschutzmaßnahme gilt für jeden UBB- und Bio-Teilnehmer eine betriebliche Grünlandhaltungspflicht. Im Verpflichtungszeitraum darf maximal ein Hektar Grünland in Acker, Dauerkulturen (Wein, Obst, Hopfen, Energieholz, Baumschulen) oder geschützten Anbau umgewandelt werden.

1. Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel



DI Martina Löffler
Tel. 05 0259 22131
martina.loeffler@lk-noe.at

Die Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ wird mit geringfügigen Änderungen im ÖPUL 2023 wieder angeboten. Diese Änderungen sind eine Obergrenze des Stickstoffanfalles aus der Tierhaltung, eine Prämienstaffelung in Abhängigkeit vom RGVE-Besatz und eine Weiterbildungsverpflichtung im Ausmaß von drei Stunden.

Folgende Auflagen gelten:

- Teilnahme an UBB

- Verzicht auf Ausbringung betriebsfremder, stickstoffhaltiger Düngemittel auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, aber zulässig sind:
 - betriebsfremde Wirtschaftsdünger, wie Mist, Jauche und Gülle
 - gemäß Bioverordnung zulässiger Kompost
- Stickstoffanfall aus Tierhaltung maximal 170 Kilogramm Stickstoff ab Lager je Hektar LN
 - Stickstoffanfall auf Almen und Weiden wird aliquot abgezogen
 - Wirtschaftsdüngerabgabeverträge können nicht angerechnet werden
- Verzicht auf den Einsatz flächig ausgebrachter Pflanzenschutzmittel auf Grünland und Ackerfeldfutter – dazu

zählen Klee gras, Klee, Luzerne, Wechselwiese und Futtergräser, aber zulässig sind:

- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Bioverordnung
- Punktbekämpfung auf Grünlandflächen, das heißt Rückenspritze,

- Dochtstreichgerät oder Abstreifbesen, Rotowiper
- Verpflichtende Weiterbildung im Ausmaß von drei Stunden zu den Themen Stickstoffdüngung und angepasste Nutzungshäufigkeit im Grünland spätestens bis 31. Dezember 2025

Höhe der Förderung

Förderfähige Fläche	Details	Euro/ha
Ackerflächen, Wein-, Obst- und Hopfenflächen		60
	weniger als 1,4 RGVE/ha Ackerfutter und Grünlandflächen	70
Ackerfutterflächen und Grünlandflächen	ab 1,4 RGVE/ha Ackerfutter und Grünlandflächen	60
	Nicht-Tierhalter: unter 0,3 RGVE pro ha Grünland und Ackerfutter	0

2. Heuwirtschaft

DI Martina Löffler

Tel. 05 0259 22131

martina.loeffler@lk-noe.at

Es handelt sich hierbei um die Fortsetzung der ÖPUL 2015-Maßnahme „Silageverzicht“ mit einem verstärkten Biodiversitätsaspekt, da allein der Verzicht auf Silagebereitung bei Evaluierungen zu geringe biodiversitätsfördernde Wirkung gezeigt hat.

Folgende Auflagen gelten

- Teilnahme an UBB oder Biologische Wirtschaftsweise
- Im ersten Teilnahmejahr: mindestens zwei Hektar gemähtes Grünland und 0,3 Raufutter verzehrende Groß-

vieheinheiten pro Hektar Grünland und Ackerfutter

- Verzicht auf Silagebereitung und -verfütterung am gesamten Betrieb – es darf auch keine Silage am Betrieb gelagert oder an Dritte abgegeben werden. Eine Abgabe von Mähgut an Dritte ist nur in Form von Heu erlaubt.
- Kombination der Heubewirtschaftung mit Grünfütterung in Form von Eingrasen oder Weide im überwiegenden Teil der Vegetationsperiode vom 1. April bis 30. September für alle Raufutter verzehrenden Tiere. Die mosaikförmige Nutzung des Grünlandes soll die Biodiversität fördern.



Höhe der Förderung – nur für Tierhalter mit mindestens 0,3 RGVE pro Hektar Grünland und Ackerfutterfläche

Förderfähige Fläche	Details	Euro/ha
Ackerflächen	Ackerfutter	140
Grünlandflächen	Mähwiesen und Mähweiden ohne Streuwiesen und Bergmäher	140

3. Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland

DI Martina Löffler

Tel. 05 0259 22131

martina.loeffler@lk-noe.at

Die Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ wird im ÖPUL 2023 in NÖ zum ersten Mal angeboten. Kern dieser Maßnahme ist ein vollständiges Grünland-Umbruchsverbot auf allen Grünlandflächen des Betriebes. Prämienfähig sind Flächen mit einer Hangneigung unter 18 Prozent.

Zielgruppe dieser Maßnahme sind Betriebe in produktiven Grünlandgebieten mit Böden, auf denen eine Ackernutzung grundsätzlich möglich wäre oder wo regelmäßig eine Grünlanderneuerung mit Umbruch und Neuanlage durchgeführt wird.

Es sollen verschiedene Ziele erreicht werden

Durch das Umbruchsverbot bleibt der Humusgehalt und damit die Kohlenstoffspeicherung von Grünlandböden er-

halten. Das Verbot, Grünlandflächen in Acker umzuwandeln, beugt Wind- und Wassererosion vor und schützt damit Oberflächengewässer.

Einmähdige Wiesen oder artenreiche, alte Dauergrünlandbestände sind wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Sie sollen erhalten und weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Für die Bewirtschaftung solcher Flächen werden Zuschläge ausbezahlt.

Folgende Auflagen gelten

- Teilnahme an UBB oder Bio

- im ersten Teilnahmejahr: mindestens 40 Prozent Grünland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche, 2 Hektar Grünland und 0,3 Raufutter verzehrende Großvieheinheiten je Hektar Grünland und Ackerfutter
- kein Grünlandumbruch
- keine Grünlanderneuerung durch Umbruch
 - als Umbruch gelten alle technischen Verfahren, welche die Grasnabe zerstören
 - als Ausnahmen gilt die Sanierung bei Schädlingsbefall, zum Beispiel durch

- Engerlinge oder Wildschweinschäden
- kein innerbetrieblicher Grünlandtausch
- Bodenproben: vom 1.1.2022 bis spätestens 31.12.2025 ist pro fünf Hektar förderfähiger Grünlandfläche je eine Bodenprobe zu ziehen, zu untersuchen sind: pH-Wert, Humus-, Phosphor- und Kaligehalt
- Verpflichtende Weiterbildung im Ausmaß von fünf Stunden zu den Themen Nutzungshäufigkeit, Düngplanung und abgestufter Wiesenbau bis 31.12.2025

Höhe der Förderung:

Förderfähige Flächen	Details	Euro/ha
	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl unter 20	30
	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl von 20 bis und 30	50
Grünlandflächen mit einer Hangneigung unter 18 Prozent	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl von 30 bis unter 40	70
	Schläge mit durchschnittlicher Grünlandzahl ab 40	100
	Zuschlag für Bewirtschaftung von artenreichem Grünland oder einmähdigen Wiesen inklusive Streuwiesen, für maximal 15 Prozent des gemähten Grünlands, jedenfalls zwei Hektar	150

4. Tierwohl – Stallhaltung Rinder



DI August Bittermann
Tel. 05 0259 23201
august.bittermann@lk-noe.at

Die ÖPUL-Maßnahme „Tierwohl – Stallhaltung Rinder“ soll den Mehraufwand für Tierwohl unterstützen. Einige Bestimmungen können sich aber noch ändern oder sind noch nicht im vollen Umfang geklärt. Im neuen Programm werden die Teilnahme-kategorien erweitert, und es wird ein optionaler Zuschlag für die Festmistkompostierung angeboten.

Zugangsvoraussetzung

Jeder teilnehmende Betrieb muss mindestens zwei RGVE/ Betrieb im jeweiligen Teilnahmejahr über alle Kategorien haben. Teilnehmen kann man mit folgenden Tierkategorien:

- männliche Rinder unter einem halben Jahr
- männliche Rinder ab einem halben Jahr
- weibliche Rinder unter einem halben Jahr

- weibliche Rinder ab einem halben Jahr

Folgende Auflagen gelten

- Teilnehmer mit mehr als zehn geförderten GVE müssen Teilnehmer beim Tiergesundheitsdienst sein.
- Für die Teilnahme bei den Kategorien „weibliche Rinder“ ist die Teilnahme am Programm Q^{PLUS} Rind oder einem vergleichbaren Programm für weibliche Mast-rinder verpflichtend.
- Jeder Betrieb hat für die teilnehmenden Kategorien eine Stallskizze und einen Belegungsplan (maximal mögliche Belegung je Bucht) zu erstellen und am Betrieb aufzu-legen.
- Höhere Ansprüche an die Haltungsbedingungen:
 - Mehr nutzbare Gesamtfläche – von dieser Gesamt-

Rinder	Gesamtfläche
bis 150 kg	1,8 m ²
bis 220 kg	2,5 m ²
bis 350 kg	3,0 m ²
bis 500 kg	3,6 m ²
ab 500 kg	4,2 m ²

Höhe der Förderung

Details	Euro/RGVE
förderbare Tiere	180
Reduktion der Prämien bei gleichzeitiger gekoppelter Auftriebsprämie auf Almen oder Teilnahme an der Maßnahme Tierwohl – Weide	150
Zuschlag je geförderte RGVE für Festmistkompostierung	20

fläche müssen mindestens 40 Prozent planbefestigte und eingestreute Liegefläche sein.

- Die Liegefläche muss weich und trocken sein.
- Die Haltung von Kälbern unter 21 Tagen ist auch in Einzelhaltung auf Einstreu mit Sozialkontakt möglich.
- Tiere, die die Bedingungen nicht erfüllen werden, muss man abmelden.

Optionaler Zuschlag für die Festmistkompostierung

- Der gesamte anfallende Festmist muss kompostiert werden.
- Ein mindestens zweimaliges Umsetzen der Kompostmieten in einem Mindestabstand von zwei Wochen mit einem Kompostwender ist Vorgabe.
- Die Anlage der Kompostmieten sowie das Umsetzen sind zu dokumentieren.

Ermittlung der förderbaren RGVE gemäß nachstehender Tabelle:

Rinder	RGVE pro Stück
Rinder unter ½ Jahr	0,4
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,6
Rinder ab 2 Jahre	1,0
Zwergrinder unter ½ Jahr	0,2
Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,3
Zwergrinder ab 2 Jahre	0,5

5. Tierwohl – Weide

DI August Bittermann
Tel. 05 0259 23201
august.bittermann@lk-noe.at

Diese ÖPUL-Maßnahme wird zu 100 Prozent aus EU-Mitteln finanziert, als Teil der Ökoregelung im Rahmen der Direktzahlungen. Daher ist bei den Prämiensätzen pro Hektar eine Bandbreite festgelegt (siehe Tabelle). Gegenüber der bisherigen Maßnahme „Tierschutz – Weide“ ist die Teilnahme mit weiteren Kategorien möglich. Zusätzlich gibt es einen Zuschlag für Betriebe mit längerer Weidedauer.

Zugangsvoraussetzung

Jährliche Teilnahme mit min-

destens zwei RGVE im jeweiligen Teilnahmejahr über alle Kategorien. Die Teilnahme ist mit folgenden Tierkategorien möglich:

- weibliche Rinder ab 2 Jahren, Kühe und Kalbinnen
- weibliche Rinder ab ½ Jahr bis 2 Jahre
- männliche Rinder ab ½ Jahr
- weibliche Schafe ab 1 Jahr
- weibliche Ziegen ab 1 Jahr
- Neuweltkamele ab 1 Jahr
- Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) ab ½ Jahr

Folgende Auflagen gelten

- Die Weidehaltung muss in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober an mindestens 120 Tagen mit allen Tieren der

teilnehmenden Kategorien erfolgen.

- Tiere, die die Mindestweidedauer nicht erfüllen, müssen entsprechend abgemeldet werden.
- Der Grundfutterbedarf muss überwiegend über die Weide abgedeckt werden.
- Die Beweidung hat über den wesentlichen Teil des Tages zu erfolgen.

■ Den Tieren muss eine Zugangsmöglichkeit zu Tränken und Unterstand geboten werden.

■ Die Weidehaltung muss laufend dokumentiert werden: Beginn und Ende der Weidehaltung, Angaben zum Weideort (Feldstück am Heimbetrieb, Fremdweide) tierbezogene Hinderungs- und Unterbrechungsgründe.

Höhe der Förderung

Tierkategorie	Details	Euro/ha
Rind, Schaf, Ziege, Equide und Neuweltkamel	Reduktion der Prämien auf 50 Prozent bei Rindern, Schafen und Ziegen mit gekoppelter Auftriebsprämie auf Almen	40 bis 60
	Zuschlag für mindestens 150 Kalendertage Weidehaltung je teilnehmender Tierkategorie	16 bis 24